Abbildung 24: Planung in Mittelsten Thüle

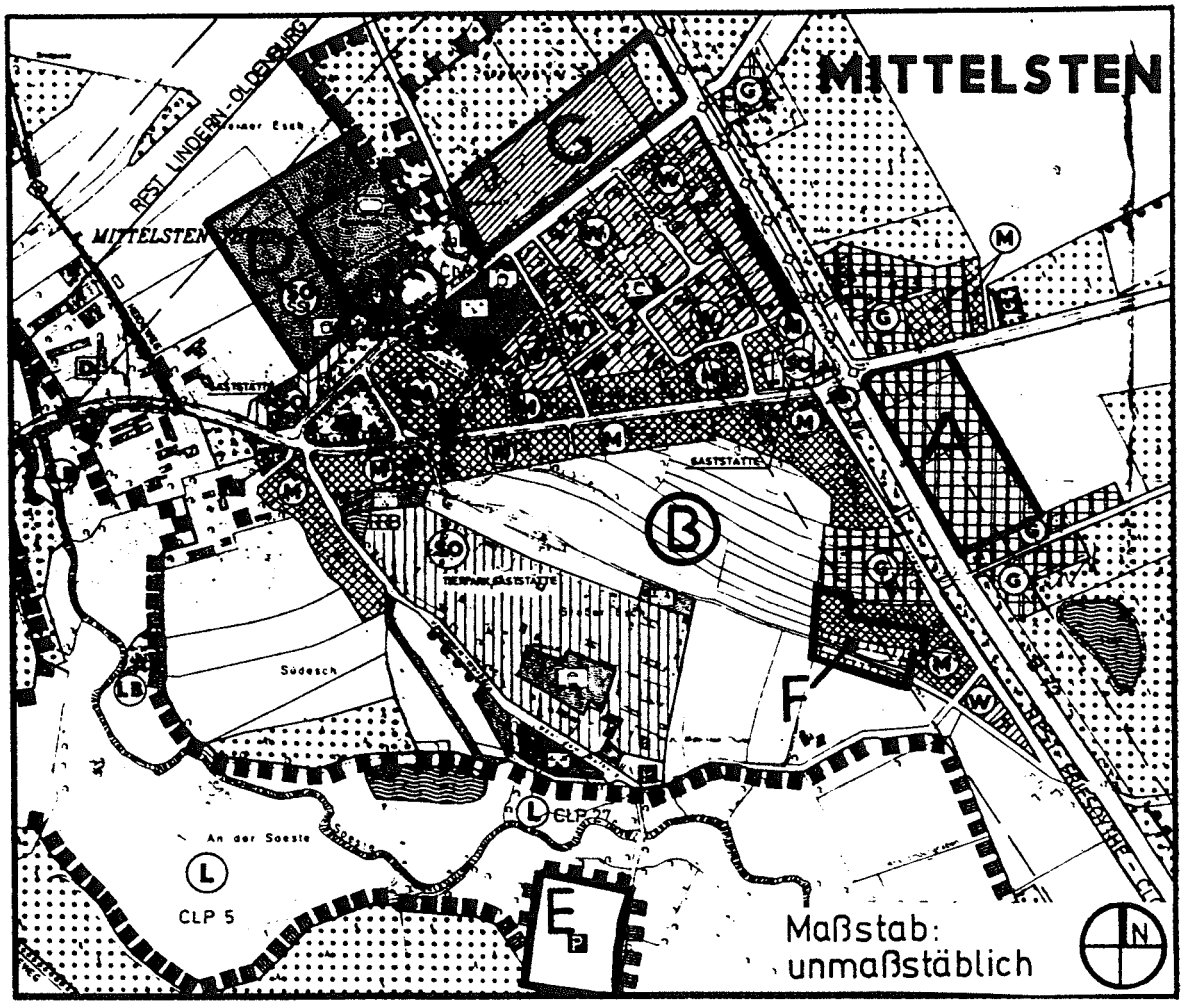

(A) Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche

Erläuterung:

Die Fläche ist im RROP dem Siedlungsbereich von Mittelsten Thüle zugeordnet.

Sie wird derzeit ackerbaulich genutzt und ist im Norden und Süden durch Gewerbe und im Westen durch die B 72 sowie im Osten durch Ackerland eingefaßt. Südlich grenzt der B-Plan Nr. 69 an; hier hat sich ein holzverarbeitender Betrieb etabliert, der weitere Lagerflächen benötigt.

Die Auswahl der Fläche läßt sich wie folgt begründen:

Der Standort am Kreuzungsbereich der B 72 und der K 300 zeichnet sich durch eine hohe Lagegunst aus (verkehrliche Erschließung). Es besteht in diesem Bereich außerdem bereits ein gewerblicher Ansatz. Ein holzverarbeitender Betrieb, der sich in der Nähe befindet, möchte die Fläche als Lagerfläche in Anspruch nehmen. Die ökologische Wertigkeit dieser Fläche ist - im Vergleich zu anderen Flächen - als nicht sehr hoch zu beurteilen.

Durch die Planung werden - trotz der relativ geringen ökologischen Wertigkeit - erhebliche Eingiffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Nach dem Landschaftsrahmenplan ist der Bereich Bestandteil eines Gebietes, das landschaftsschutzwürdige Ausprägungen besitzt (LWB 144). Die Stadt Friesoythe verkennt das Gewicht des landschaftspflegerischen Belanges nicht, die Sicherung und der Ausbau der gewerblichen Wirtschaft hat in diesem Falle jedoch Priorität.

Es ist abzusehen, daß z. T. ein Ausgleich der Eingriffe vor Ort erfolgen kann, teilweise werden jedoch auch Ersatzflächen benötigt, deren Umfang im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter zu bestimmen ist.

Suchräume für Ersatzflächen befinden sich im Naturraum der "Ems-Hunte-Geest". Die Ersatzflächen sollten sich aus naturschutzfachlicher Sicht in der gleichen Landschaftseinheit befinden, in der der Eingriff vollzogen wird. Die Landschaftseinheiten sowie die innerhalb der Landschaftseinheiten anzustrebenden Biotoptypenanteile, lassen sich aus dem Landschaftsplan der Stadt Friesoythe ableiten (Karte 7 in Verbindung mit Tabelle 6.3).

(B) Rücknahme der ehemals nördlich des Tierparks geplanten Wohnbebauung (6. Flächennutzungsplanänderung)

Erläuterung:

Die im Zuge der 6. Flächenutzungsplanänderung geplante Wohnbebauung wird in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich haben sich geändert, da hier Restriktionen vorhanden sind, die eine wohnbauliche Entwicklung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Hierzu zählen insbesondere die Immissionen des Tierparks und seine Entwicklungsmöglichkeiten, der Verkehrslärm der B 72 und der Lärm des vorhandenen Gewerbes.

(C) Planung eines Kindergartens

Erläuterung:

Der beplante Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm dem Siedlungsbereich zugeordnet.

An der Thüler Kirchstraße ist als Anbau an die Schule, die Errichtung eines Kindergartens kurz vor der Realisierung.

(D) Erweiterung des Sportplatzes

Erläuterung:

Die Flächen werden z. Z. ackerbaulich genutzt. Im Nordosten grenzt ein Nadelforst (überwiegend Kiefern) an die geplante Sportplatzerweiterung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 125 ist Wohnbebauung geplant, die eine Verlegung des alten Sportplatzes (Übungsplatzes) erforderlich macht. Gleichzeitig wird insgesamt eine Erweiterung der Sportflächen angestrebt. Da die neuen Flächen sich in der Nähe zu bestehenden sportlichen Einrichtungen befinden und die Schule unmittelbar angrenzt, ist die Auswahl des neuen Standortes günstig. Zudem ist das Konfliktpotential durch Lärmemissionen vor Ort nicht sehr hoch. Es werden Flächen für 1 Hauptplatz, 1 Nebenplatz und 4 Tennisplätze benötigt.

Durch den späteren Bau der Sportplätze erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Herrichtung von ausreichend bemessenen Ausgleichflächen jedoch z.T. kompensiert werden können. Insbesondere ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Abstand zum nordöstlich gelegenen Waldrand einzuhalten sowie eine Eingrünung im Norden (zur freien Landschaft) zu planen.

(E) Planung von Bedarfsparkplätzen für den Tierpark Thüle und als Ausgangspunkt für Wanderungen

Erläuterung:

Die Anlage eines Parkplatzes wurde zwischenzeitlich mit AZ 1616/92 am 25.02.1994 vom Landkreis Cloppenburg genehmigt

(F) Erweiterung einer gemischten Baufläche sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Die Fläche ist teilweise als Siedlungsbereich, zum Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft im RROP gekennzeichnet. Sie wird derzeit hauptsächlich als Acker genutzt.

Die Erweiterung der gemischten Baufläche ist notwendig, um den im Osten angrenzenden Betrieb eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann als Ausgleichsfläche bei der baulichen Erweiterung und den erfolgenden Eingriffen betrachtet werden. Sie kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch als Ersatzfläche o. g. Planungen zugeordnet werden.

(G) Bereich der 39. Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde eine Reihe von Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Behörden geführt, u. a. wurde der Änderungsbereich erheblich reduziert. Wesentliche Einwände (Ausbau der Schmutzwasserkanalisation, Waldumwandlung, Festlegung des RROP) konnten ausgeräumt werden. Die Darstellungen der Änderung wurden daher in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Auf das laufende Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 121 wird verwiesen.

6. WEITERE PLANDARSTELLUNGEN

6.1 Bauflächen

6.1.1 Wohnbauflächen

In den Planteilen 1 - 6 wurden folgende neue Wohnbauflächen dargestellt:

Planteil 3: Ellerbrock (Ringstr./L 831),

Planteil 5: Neumarkhausen (südlich Schulweg/L 831).

Hierbei handelt es sich jeweils um Flächen, die den Baulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung befriedigen sollen.

Die Fläche im Planteil 3, die eine Bauzeile südlich der Ringstraße umfaßt, ist im RROP als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, für Erholung sowie Wassergewinnung gekennzeichnet und wird z. Z. als Ackerland genutzt. Im Norden des Gebietes stocken drei Eichen.

Die Fläche im Planteil 5 südlich des Hermannsweges ist im RROP als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, für Erholung sowie als Vorranggebiet für die Wassergewinnung dargestellt. Sie ist bereits im Flächennutzungsplan 1980 dargestellt. Die Nutzung ist in der Biotopstrukturkarte des Landschaftsplanes als Acker charakterisiert. Südlich, teilweise im Erweiterungsbereich, befindet sich eine Wallhecke. Im Nordwesten ist bereits Wohnbebauung vorhanden, ansonsten ist die Fläche von Acker- und Grünflächen umgeben.

6.1.2 Gemischte Bauflächen

Neue gemischte Bauflächen wurden nicht dargestellt. Die im Flächennutzungsplan 1980 dargestellten gemischten Bauflächen in der Ortschaft Neuvrees (Planteil 5) wurden in die neue Planzeichnung übernommen.

6.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Eine neue gewerbliche Baufläche wurde nördlich Gehlenberg dargestellt. Hier ist bereits im Flächennutzungplan 1980 ein gewerblicher Ansatz geplant, der nun erweitert wird.

Die Erweiterungsfläche wird im RROP als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie Wassergewinnung dargestellt.

Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland bzw. Ackerland genutzt. Am Ost- und Westrand stocken lineare Gehölzformationen.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich Flächen für Ersatzmaßnahmen notwendig. Suchräume für Ersatzflächen befinden sich im Naturraum der "Ostfriesisch-Oldenburgischen-Geest". Die Ersatzflächen sollten sich aus naturschutzfachlicher Sicht in der gleichen Landschaftseinheit befinden, in der der Eingriff vollzogen wird. Die Landschaftseinheiten sowie die innerhalb der Landschaftseinheiten anzustrebenden Biotoptypenanteile, lassen sich aus dem Landschaftsplan der Stadt Friesoythe ableiten (Karte 7 in Verbindung mit Tabelle 6.3).

Die Fläche ist vor allem aufgrund der Lage an der K 147 sowie am Ortsrand von Gehlenberg als Standort für Gewerbebetriebe interessant. Darüber hinaus besitzt die Fläche aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Aufgrund des westlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes, kann der südwestliche Teil des Plangebietes nur eingeschränkt genutzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Immissionssituation detaillierter zu untersuchen.

Im Bereich B 72/B 401/K 343/Küstenkanal ist in Anlehnung einer gewerblichen Fläche im Bereich der Gemeinde Saterland (Planteil 3) eine weitere gewerbliche Baufläche mit Regenrückhaltebecken und Ausgleichsflächen geplant. Der B-Plan Nr. 116 befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Östlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich ein ökologisch wertvoller Hochmoorkomplex. Er ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Im B-Planverfahren ist sicherzustellen, daß eine ausreichende Pufferzone zwischen Gewerbe und Hochmoor geschaffen wird, so daß eine Entwässerung des Moorkörpers ausgeschlossen wird.

Im Bereich des Planteiles 2, in Vehnemoor, wurde die gewerbliche Darstellung des alten Flächennutzungsplanes in die neue Planzeichnung übernommen und teilweise reduziert. Der Landschaftsplan stellt die Fläche als naturnahen Laubwald dar, in dem Birken dominieren. Durch die Herausnahme eines Teiles der gewerblichen Baufläche und der Darstellung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" wird das Konfliktpotential mit den Belangen von Natur und Landschaft verringert, da eine Flächenversiegelung verhindert und das Landschaftsbild nicht negativ durch bauliche Anlagen beeinträchtigt wird.

Östlich von Kampe wird eine neue gewerbliche Baufläche dargestellt (vgl. Kapitel 5.3.4.2, Punkt F).

6.1.4 Sonderbauflächen

Neue Sonderbauflächen sind in den Planteilen 1 - 6 nicht geplant. Das vorhandene Sondergebiet, Zweckbestimmung Gaststätte im Planteil 2 sowie die Sondergebiete im Planteil 6 (Zweckbestimmung Hotel bzw. Campingplatz) wurden aus der alten Planzeichnung übernommen. Gleiches gilt für das Sondergebiet Modellflugplatz (Planteil 3). Zu geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung vgl. Kapitel 2.3.4.

6.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Planteil 1, in Schwaneburger Moor, wurden folgende Flächen für Gemeinbedarf neu dargestellt: das Dorfgemeinschaftshaus, das Schleusenwärterhaus Elisabethfehn sowie die ev. Kirche.

Im Planteil 2, in Ahrensdorf, ist der Dorfplatz wie in der alten Planzeichnung dargestellt. Neu dargestellt wurde das angrenzende Dorfgemeinschaftshaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63.

Im Planteil 3, in Ellerbrock, wurde die alte Darstellung als Dorfgemeinschaftshaus in "kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" geändert. Neu hingegen ist die Darstellung des Dorfgemeinschaftshauses von Neuvrees.

Im Planteil 4, in Vordersten Thüle, wurde die Darstellung der Jugendherberge in ein Dorfgemeinschaftshaus geändert. Das südlich Galgenberg vorhandene Jugendheim wurde aus der Planzeichnung 1980 übernommen.

Im Planteil 5, in Neumarkhausen wurde das Dorfgemeinschaftshaus, das bereits durch den Bebauungsplan Nr. 95 festgesetzt wurde, in die aktuelle Planzeichnung aufgenommen.

Die in Neuvrees vorhandene Schule und das Dorfgemeinschaftshaus wurden aus der alten Planzeichnung in die neue übertragen.

Im Planteil 6, in Augustendorf, wurde das Dorfgemeinschaftshaus neu dargestellt.

6.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und Hauptverkehrszüge

Für die Stadt Friesoythe liegt ein Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 1991 vor, aus dem detaillierte Informationen, die über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehen, entnommen werden können.

6.3.1 Straßennetz

Im Flächennutzungsplan sind die klassifizierten überörtlichen Straße wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortschaften dargestellt.

Eine Unterscheidung in vorhandene und geplante Straßen enthält der Plan mit Ausnahme der geplanten Entlastungsstraßen nicht.

Die Darstellung der innerörtlichen Vekehrsstraßen beschränkt sich auf die Hauptverkehrszüge, die der Erschließung von Bauflächen und der Verbindung derselben untereinander dienen. Die Erschließung der dargestellten Bauflächen außerhalb der Ortsdurchfahrten wird ausschließlich über vorhandene bzw. geplante Erschließungsstraßen vorgenommen.

Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten gelten Anbauverbotszonen bei Bundes- und Landesstraßen von beidseitig 20 m.

Neben den vorhandenen Verkehrsflächen sind im Flächennutzungsplan auch geplante Straßen dargestellt (vgl. Kapitel 5.1).

Eine weitere Differenzierung der Verkehrsfläche auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sieht das BauGB nicht vor. Dies ist den durchzuführenden weiteren Planverfahren vorbehalten.

Die Stadt Friesoythe hat ein Konzept zur flächenhaften Verkehrsberuhigung erarbeitet, daß zum Ziel hat, die Stadtqualität, die Umweltbedingungen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Beim Neubau, Ausbau bzw. Umbau von Straßen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Thülsfelde sind die Belange des vorbeugenden Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und die dafür anerkannten Regeln der Technik umzusetzen. Die RÜSTWAG ist anzuwenden.

6.3.2 Öffentliche Parkplätze

Öffentliche Parkplätze sind im Flächennutzungsplan flächenhaft, oder soweit eine Abgrenzung nicht möglich ist, als Symbol dargestellt. Sie konzentrieren sich zum einen in den Zentren der Ortschaften, wo sie die Möglichkeit zum parken bieten, um sich zu versorgen und zum anderen dienen sie dem Erholungsverkehr (z. B. in Verbindung mit Wanderwegen). Dies gilt z. B. für den Parkplatz südlich Markhausen sowie die Parkplätze an der Thülsfelder Talsperre.

Südlich des Tierparks in Mittelsten Thüle, in Nähe des Heidewegs, sind zwei neue Parkplätze geplant.

Die Stadt Friesoythe hat ein statisches Parkleitsystem eingeführt, das vor allem zur Orientierung auswärtiger Besucher dient.

6.3.3 Rad- und Fußwege

Das Rad- und Fußwegenetz ist in Zusammenarbeit mit den Baulastträgern möglichst zu verdichten, was in einer Flächengemeinde jedoch schwierig zu erreichen ist.

Insbesondere gilt es:

- ein flächendeckendes Radverkehrsnetz, das eine sichere, bequeme und umwegarme Erreichbarkeit der Ziele gewährleistet, bei ausreichender Breite separater Radverkehrsanlagen zu schaffen,
- die Radverkehrsrouten derart zu gestalten, daß Gefahrenpunkte entschärft werden,
- die Radwege ganzjährig zu unterhalten, um die Nutzung ganzjährig zu gewährleisten,
- ein ausreichendes Angebot an Fahradabstellanlagen an den wichtigsten Zielstellen zu schaffen,
- durch Öffentlichkeitsarbeit die Probleme der benachteiligten Verkehrsteilnehmer in das Bewußtsein der Bevölkerung zu bringen.

Ein großer Teil des Wegeaufkommens, vor allem Innerorts, kann fußläufig bewältigt werden.

Es sind daher

- sichere, attraktive und abwechslungsreiche Wegeverbindungen zu den wichtigsten Zielpunkten des Fußgängerverkehrs zu schaffen (Dienstleistungen im Kernbereich der Stadt, Schulen, Haltestellen, Kindergärten, Spielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arbeitsplatzschwerpunkte),
- kurze und direkte Wegeführungen mit guten Orientierungsmöglichkeiten und alternativen Wegewahlmöglichkeiten sowie
- den Abbau von Trennwirkungen an Hauptverkehrsstraßen, hauptsächlich auf den Schulwegen, zu planen.

Es erfolgt eine überörtliche Radwegeplanung durch den Landkreis Cloppenburg, Amt 61.

6.4 Flächen für Ver-/Entsorgungsanlagen und Leitungen

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Leitungen dargestellt (vgl. Kapitel 2).

Parallel zu den Erdgastranportleitungen Emsmündung - Achim und Emsmündung - Ganderkesee ist der Bau einer Loop-Leitung Folmhusen-Wardenburg (40", 10 m Schutzstreifen, dinglich gesichert) geplant. Sie wurde entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

Zu geplanten Anlagen für die Windenergienutzung vgl. Kapitel 2.3.4.

6.5 Grünflächen

In Schwaneburger Moor (Planteil 1) wurde ein Spielplatz sowie ein Friedhof neu dargestellt.

In Vehnemoor (Planteil 2) wurde im Einmündungsbereich zweier Straßen auf den Küstenkanal, eine gewerbliche Baufläche in eine Grünfläche geändert.

In Barkentange (Planteil 3) wurde der im Bebauungsplan Nr. 14 festgesetzte Spielplatz und in Ellerbrock der vorhandene Sportplatz übernommen. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes 1980 der Grünfläche östlich vom Sportplatz wird in der neuen Planzeichnung in eine Waldfläche geändert.

In Neumarkhausen und Neuvrees (Planteil 5) werden die vorhandenen Spielplätze in die Planzeichnung übernommen. In Neuvrees wird der Spielplatz an der Schule neu dargestellt.

An der Thülsfelder Talsperre wurde die Grünfläche wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 1980 dargestellt. Neu ist die Darstellung des Spielplatzes in Augustendorf (Planteil 6).

6.6 Wasserflächen/Schiffahrt/Fremdenverkehr

6.6.1 Wasserflächen

Im Flächennutzungsplan sind die bedeutenden fließenden sowie stehenden Gewässer dargestellt:

- Küstenkanal,
- Elisabethfehnkanal,
- Soeste,
- Lahe,
- Ohe,
- Marka,
- Talsperre Thülsfelde,
- Großes Tate Meer sowie der
- Schwanensee.

Darüber hinaus sind einige Teiche/Stillgewässer sowie Regenrückhaltebecken als Wasserflächen gekennzeichnet.

Die vielen Bachläufe und kleineren Teiche im Gemeindegebiet sind Bestandteile der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie sind als Gewässer II. und III. Ordnung mit ihren Gewässernummern in der Planzeichnung eingetragen.

Kleinere Teilstücke von Bachläufen sind auch in Bachbegleitgrün-Flächen enthalten, die teilweise als Abgrenzung bebauter Ortslagen gegenüber der Landschaft vorgesehen sind.

Gesetzlich vorgeschriebene Grenzen von Überschwemmunggebieten sind im Gemeindegebiet nicht bekannt.

Der Hochwasserschutz für die Soeste wird durch die Thülsfelder Talsperre gewährleistet.

6.6.2 Schiffahrt

Die Funktionsfähigkeit des Küstenkanals, der vorhandenen Häfen, Umschlagplätze, Kajen und Wendebecken sowie des Elisabethfehnkanals ist zu sichern sowie deren Entwicklung zu fördern und zu unterstützen.

Den darüber hinaus vorhandenen Sportboothäfen, insbesondere am Elsibethfehnkanal, kommt für die Naherholung besondere Bedeutung zu.

Bei Planungen oder Maßnahmen, die die Anlagen und Einrichtungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes betreffen, ist das Wasser- und Schiffahrtsamt Meppen rechtzeitig zu beteiligen.

6.6.3 Erholungspark Kampe/Kamperfehn

Die Stadt Friesoythe hat Suchräume im Stadtgebiet bezüglich der Eignung als Naherholungs- und Fremdenverkehrsstandort analysiert. Die Voruntersuchungen konnten mit einer "Konzeptstudie zum Erholungspark Kampe/Kamperfehn", erarbeitet vom Büro für Freiraumplanung, Meppen, zum Abschluß gebracht werden. Die wesentlichen Inhalte sollen im folgenden verkürzt widergegeben werden.

Die Stadt Friesoythe hat mit der Konzeptstudie Planungsgrundlagen erarbeitet, um ihrer besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nachkommen zu können.

Die Schwerpunkte der Erholungsnutzung innerhalb des Landkreises Cloppenburg liegen z. Z. im Erholungsgebiet Barßel (Nordkreis), im Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre (Mittelkreis) sowie im Erholungsgebiet Hasetal (Südkreis), die jeweils das spezifische naturräumliche Landschaftspotential nutzen.

Weitestgehend handelt es sich um Nutzungen durch ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Eine Ausnahme bildet hier die Thülsfelder Talsperre, die durch die intensive Inanspruchnahme durch die Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Der Standort Kampe/Kamperfehn ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Grünland) gekennzeichnet. Zudem prägt die Fehnstruktur (s. Elisabethfehn-Kanal, Ortslage Kamperfehn) das Landschaftsbild.

Diese zuletzt genannte orts- und landschaftstypische Siedlungsstruktur im Landkreis Cloppenburg bietet, gemessen am vorhandenen Potential, derzeit kein ausreichendes Angebot an Ferien- und Freizeitnutzung, so daß hier ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden soll.

Der Standort befindet sich zudem im Schnittpunkt überregionaler Wasserstraßen, hier Küstenkanal mit Verbindung zur Ems, Hunte und Weser sowie Elisabethfehn-Kanal mit Verbindung zur Leda und Jümme.

Es muß herausgestellt werden, daß der Nordkreis des Landkreises Cloppenburg bisweilen nur ein begrenztes Angebot an Wasserwandermöglichkeiten, sei es für Sportboote oder Kanus, bietet und gleichzeitig die Option des Verweilens in attraktiver, landschaftlich reizvoller Umgebung fehlt. Ansatzweise gibt es Möglichkeiten in Barßel, Saterland und Harkebrügge.

Neben der Nutzung der vorhandenen Potentiale (Fehnstruktur, Kanalsystem/Soeste) sollte die Konzeption in überörtliche Fremdenverkehrsstrukturen eingebunden werden, um das Angebot der deutschen Fehnrute gezielt zu ergänzen. Darüber hinaus ist bei der Planung zu beachten, daß Reisen bei denen gesundheitsfördende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen sowie ökologisch orientierte Reisen, z. Z. erhöht nachgefragt werden.

Das Konzept Erholungspark Kampe/Kamperfehn will die vorhandenen Potentiale nutzen, die genannten Defizite aufarbeiten und ein attraktives Angebot für wassersportorientierte Freizeit- und Erholungssuchende schaffen.

Die zunehmende Nachfrage der Bevölkerung im Freizeit- und Erholungsbereich erfordert parallel zu einem vielfältigen Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auch ein ausreichendes Übernachtungsangebot. Diesen Grundsatz nimmt die Stadt Friesoythe auf, um im Bereich Kampe/Kamperfehn ein attraktives Angebot an Freizeit und Erholungsmöglichkeiten zu schaffen sowie gleichzeitig die wirtschaftliche Struktur des Bereichs für den Fremdenverkehr zu erschließen bzw. zu beleben.

Im Rahmen der Studie zum Erholungskonzept Kampe/Kamperfehn wurden daher verschiedene Nutzungskonzepte vorgeschlagen:

Variante I: Ferienhaussiedlung - Fehnsiedlung - mit familienorientiertem Angebot südlich Kamperfehn
Variante II: Fehnpark Kampe/Kamperfehn
Variante III: Erholungslandschaft Pulvermoor
Variante IV: Fehnparadies Kamperfehn

Die Konzepte sind im wesentlichen durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten bzw. Einrichtungen gekennzeichnet. So ist an eine Ferienhaussiedlung mit Kanalanschluß zum Elisabethfehn-Kanal, auch mit Verbindung zum Küstenkanal und Bootsanleger in ortstypischer Fehnstruktur sowie an ein Feriencampingplatz unter anderem für Bootswanderer gedacht. Landschaftsseen sollen die Erholungsparkanlage ergänzen, die weitestgehend Biotopfunktion übernehmen soll, um das Naturerleben der Erholungssuchenden zu sensibilisieren. Bademöglichkeiten werden vorgehalten, Bootfahren ist in Teilbereichen möglich. Auch Reit- und Wanderwege bieten die Möglichkeit zur ruhigen Erholung.

Ziel dieses Natur- und Erholungsparks ist es, eine umweltverträgliche Ferien- und Freizeitanlage zu schaffen, die den Anspruch erfüllt, die Sensibilität des Erholungssuchenden für die Umwelt zu steigern und gleichzeitig den Beweis antritt, daß sich Natur und Erholung nicht von vornherein ausschliessen müssen.

Dieses Konzept könnte durch Einrichtungen mit gehobener Ausstattung ergänzt werden, was zu einer intensiveren Nutzung führt (Yachthafen, Hotel, Promenade, Restaurant).

In Abhängigkeit von der geplanten Nutzungsintensität ist mit einer unterschiedlichen Genehmigungsdauer der Planung zu rechnen. Wird die Planung als touristisches Großprojekt eingestuft, so ist von einem einem Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen (Genehmigungsdauer 3 - 5 Jahre).

Das Vorhaben des Erholungsparks Kampe/Kamperfehn schlägt sich noch nicht in Darstellungen in der Planzeichnung nieder, da noch keine Entscheidung zwischen den verschiedenen Nutzungsvarianten getroffen wurde, die jeweils unterschiedliche Darstellungen nach sich ziehen würden. Die Darstellungen erfolgen später im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung.

6.7 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Rohstoffsicherungsgebiete)

Neben den in Kapitel 2 genannten vorhandenen oder geplanten Anlagen, Einrichtungen, Leitungen, Rohstoffsicherungsgebieten etc. sind derzeit keine weiteren Planungen bekannt.

In dem als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnnung festgelegten Bereich, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

6.8 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Die Stadt Friesoythe ist in hohem Maße durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Von den 247 qkm Gemeindefläche waren am 01.01.1992

- Landwirtschaftsfläche: 183,5 qkm (74,30 %),
- Waldfläche: 32,9 qkm (13,32 %).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind für die weitere Entwicklung der Stadt Umnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen geplant. Der Umfang der Umnutzung ist im Vergleich zur vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche jedoch geringfügig. So werden z. B. an gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen ca. 140 ha im Flächennutzungsplan neu dargestellt (ca. 0,76 % der Landwirtschaftsfläche). Hierfür wird sowohl landwirtschaftliche Fläche, als auch z. T. kleinere Waldflächen in Anspruch genommen. Hierin enthalten sind auch die Flächenausweisungen für Verkehrsflächen, Schutzflächen, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Größere zusammenhängende Flächen werden dabei beansprucht von

- der Entlastungsstraße und der verkehrswichtigen innerörtlichen Hauptverkehrsstraße,
- Wohnbauflächen im Norden und Süden von Friesoythe sowie in Neuscharrel und Gehlenberg/Neuvrees,
- gemischte Bauflächen im Süden von Friesoythe,
- gewerbliche Bauflächen im Südwesten von Friesoythe, in Altenoythe, Gehlenberg und Markhausen.

Gleichzeitig werden aber auch Flächen, die z. B. im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 1980 als Gewerbefläche dargestellt sind, in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt. Dies betrifft z. B. eine ca. 4,58 ha große Fläche südlich der Böseler Str. in Friesoythe oder eine ca. 6,7 ha große Fläche bei Edewechterdamm.

Die Notwendigkeit Flächen im dargestellten Umfang neu auszuweisen, wurde in Kapitel 3 dargelegt, die Standortwahl der Flächen in Kapitel 5 begründet. Die Interessen der Landwirtschaft werden dabei nicht verkannt, müssen aber vor anderen Belangen zurückstehen.

Im Flächennutzungsplan sind die Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz, wie sie von der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg mitgeteilt wurden, dargestellt.

Wald- und Forstflächen werden von den flächenbeanspruchenden Maßnahmen des Flächennutzungsplanes in geringem Maße berührt (vgl. im Einzelfall Kapitel 5). Für Waldumwandlungen sind Genehmigungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg erforderlich. Die Umwandlungen müssen an anderer Stelle durch Aufforstungsmaßnahmen ersetzt werden. Eine detaillierte Bilanzierung und Standortfindung von Ersatzflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Zusätzliche Aufforstungen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erforderlich (vgl. Kapitel 4).

Durch die Festlegung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird gleichzeitig die Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB von Bedeutung sein. D. h., daß alle bereits vorhandenen nicht besonders dargestellten bebauten Flächen innerhalb des Stadtgebietes entweder zu den Flächen gehören auf denen lediglich zweckgebundene Gebäude und Anlagen zulässig sind, die im § 35 Abs. 1 - 4 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen aufgeführt sind, oder aber die weitere Entwicklung solcher Bereiche bleibt auf den Erhalt des Bestandes im Rahmen der Eigenentwicklung beschränkt.

Von dieser Nichtdarstellung sind etliche bauliche Einzelanlagen im Gemeindegebiet, aber auch kleinere, rein landwirtschaftliche Ansiedlungen betroffen. Die Zersiedlung selbst wird dadurch nicht beseitigt, es wird lediglich verhindert, daß die vorhandenen Splittersiedlungen zu Kristallisationspunkten weiterer landschaftsbeeinträchtigender Wohnsiedlungen werden.

Dem Erhalt des gewachsenen Nebeneinanders von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden in den einzelnen Ortsteilen trägt der Flächennutzungsplan mit den entsprechenden Darstellungen (gemischte Bauflächen, Dorfgebiete) Rechnung. Die Zuordnung der neu dargestellten Flächen zu bestehenden Nutzungen wurde - unter Berücksichtigung anderer Belange - so gewählt, daß Immissionschutzkonflikte weitestgehend minimiert werden.

Bei besonders immissionsträchtigen Betrieben ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und der BauNVO sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine weitere Feingliederung vorzunehmen.

Die Entwicklung zu leistungsfähigeren landwirtschaftlichen Betrieben findet auch innerhalb des Planungsraumes statt. Die Veränderungen haben sich aber bisher innerhalb der bestehenden Betriebsanlagen vollzogen, und es hat noch keine direkten Aussiedlungen gegeben. Da es unwahrscheinlich ist, daß in den kleineren Ortschaften Standortveränderungen vorgenommen werden müssen, sind keine Standorte für Aussiedlerhöfe dargestellt worden.

Bei der Zusammenfassung landwirtschaftlicher Produktionsbereiche, insbesondere der Veredlungswirtschaft im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Thülsfelde, sind die Belange des vorbeugenden Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und die dafür anerkannten Regeln der Technik umzusetzen sind.

Bei der Umwandlung von Wald im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Thülsfelde sind die Belange des vorbeugenden Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und die dafür anerkannten Regeln der Technik umzusetzen.

6.9 Schutzwürdige Bereiche und Objekte/Eingriffsregelung

Die aus naturschutz-/landschaftsschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Sicht schutzwürdigen Bereiche und Objekte sind in Kapitel 5 näher erläutert. Sie sind in der Planzeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 10 sowie § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt oder wurden nachrichtlich übernommen.

Die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sowie Hinweise zur Minimierung der Eingriffsfolgen wurden bereits zu Beginn des Kapitels 5 erläutert.

Die Stadt Friesoythe ist der Auffassung, daß sie sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes - entsprechend der gesetzlichen Forderung die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen - grob mit den geplanten Eingriffen in bezug auf die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auseinandersetzen muß.

So werden zunächst die Ausgleichs- und Ersatzflächen, die baurechtlich gesichert sind, in den Flächennutzungsplan übernommen (in der Planzeichnung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt).

Darüber hinaus werden die im städtischen Besitz befindlichen Flächen, die als Ersatzflächen geeignet erscheinen (ökologisch aufwertbar sind) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Dem steht ein Ersatzflächenbedarf aufgrund der Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen und der Beplanung ökologisch sensibler Bereiche gegenüber.

Eine weitere Darstellung von Ersatzflächen, als die im städtischen Besitz befindlichen, sowie eine Zuordnung der Ersatzflächen zu den geplanten Eingriffen erfolgt z.Z. nicht, weil:

- die Flächen auf Privatflächen dargestellt werden müßten; dies würde eine ungewollte Beeinträchtigung des Bodenmarktes bedeuten;
- ein Ersatz in der gleichen Landschaftseinheit (vgl. Landschaftsplan, S. 6.1) erfolgen soll, in dem der Eingriff geplant ist, was heute schon kaum möglich ist, weil fachplanerische Restriktionen vorhanden sind, ein Mangel an geeigneten Flächen herrscht und planerische Grundsätze zu beachten sind (z. B. Grundsatz der Konfliktvermeidung vor der Konfliktbewältigung oder Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen etc.).
- wenn heute schon weitere Ersatzflächen dargestellt werden würden, würde ein **folgender** Flächennutzungsplan keine Möglichkeit mehr bieten, Ersatzflächen darzustellen,
- die städtischen Flächen einen Flächenpool darstellen, der sich im ständigen Umbruch befindet (Flächenan- und -verkauf, Flächentausch). Eine heutige Festlegung und Zuordnung der Flächen würde dieses flexible Instrument negativ beeinträchtigen. Ersatzflächen werden aus diesem Pool daher erst dann festgesetzt und Eingriffen zugeordnet, wenn die betroffenen Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beplant werden.
- eine qualifizierte Bilanzierung der Eingriffe aufgrund fehlender Planungsparameter (Anteil Versiegelung etc.) nicht erfolgen kann. Detaillierte Umweltparameter können ebenfalls erst im Zuge der Aufstellung von B-Plänen erhoben werden.

Die Stadt Friesoythe stimmt dem Vorschlag des Landkreises Cloppenburg[4] zu und verzichtet auf eine detaillierte Berechnung des Ersatzflächenbedarfs. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist - soweit sie nicht vermieden oder minimiert werden können - ein Ausgleich ggf. ein Ersatz zu leisten. Bei Ersatz ist möglichst ein räumlicher und funktionaler Bezug zur Eingriffsfläche herzustellen; d. h. der Ersatz ist in der gleichen naturräumlichen Einheit in der der Eingriff vorgenommen wird, zu realisieren.

Die naturräumlichen Einheiten, wie sie im Landschaftsplan der Stadt Friesoythe beschrieben sind, stellen Suchräume für Ersatzflächen dar. Innerhalb dieser Suchräume sollen auf stadteigenen Flächen oder noch zu erwerbenden Flächen (ggf. im Tausch) Ersatzmaßnahmen zu gegebener Zeit, spätestens im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens, realisiert werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald muß mindestens ein flächengleicher Ersatz geschaffen werden, der im räumlichen und funktionalen Bezug zur Eingriffs-/Umwandlungsfläche steht.

Die Stadt Friesoythe ist der Ansicht, daß - gerade bei einer flächenhaften Kommune wie Friesoythe - ausreichende Vorausetzungen bestehen, die im Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Details der Eingriffsregelung (Zeitpunkt des Eingriffs, genaue Flächenfestlegung, Berechnung des erforderlichen Umfangs) sind auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes in den einzelnen Bebauungsplänen bzw. Grünordnungsplänen aufzubereiten und festzusetzen.

VI. HINWEISE

1. PLANUNTERLAGEN

Als Planunterlagen wurden für die Ortschaften (Planteile 7 bis 13) vom Katasteramt Cloppenburg angefertigte Deutsche Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000, Ausgabejahr 1990, verwandt. Für die Planteile 1 bis 6 wurden vom Katasteramt Cloppenburg Deutsche Grundkarten des Maßstabs 1 : 5.000, Ausgabejahr 1990, auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert.

Die Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Friesoythe wurde durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Abteilung LV B 5, am 31.10.1990 unter dem Aktenzeichen 834/90 erteilt.

---

[4] Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung vom 04.10.1994, S. 17.

2. VERFAHRENSVERMERKE

Den vom Rat der Stadt Friesoythe am 18. März 1980 beschlossenen Flächennutzungsplan hat die Bezirksregierung Weser-Ems am 15.Juli 1980 unter Auflagen genehmigt.

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurden mehrfach Änderungen des Planes durchgeführt.

In seiner Sitzung am 11. Juni 1990 hat der Rat der Stadt Friesoythe die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und beauftragte das Planungsbüro E. Mumm, Wildeshausen, mit der Ausarbeitung.

Im Rahmen einer Bestands- und Planungsbefragung wurden mit Schreiben vom 13. Dezember 1990, 18. Januar 1991 sowie 21. Februar 1991 die Träger öffentlicher Belange vorab beteiligt.

Mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, dem Landkreis Cloppenburg und der Bezirksregierung Weser-Ems wurden Abstimmungsgespräche geführt.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 2. Oktober 1991 bis 18. November 1991 im Rahmen von öffentlichen Versammlungen durchgeführt.

Von Beginn 1992 bis Mitte 1993 kam es zu Verzögerungen der Planung, aufgrund von Entscheidungen und Beratungen im Zusammenhang mit der Trassenfestlegung und dem Bau der Entlastungsstraße sowie aufgrund des Fehlens eines Landschaftsplanes.

Der Planungs- und Umweltausschuß hat am 25.05.1994, der Verwaltungsausschuß der Stadt am 30.05.1994, der Rat der Stadt am 01. Juni 1994 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde durch Veröffentlichung in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe mit dem dazugehörigen Entwurf des Erläuterungsberichtes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Juni 1994 bis 20. Juli 1994 das erste mal öffentlich im Bauamt der Stadt Friesoythe ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20. Juni 1994 bis 20. Juli 1994 zum ersten mal durchgeführt.

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden in der Folgezeit beraten, und z. T. in die Planung eingestellt. Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange wurden geführt. Da hierdurch die Grundzüge der Planung berührt wurden, mußte der Plan überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt werden.

Eine erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung wurde am 21. Juni 1995 vom Rat der Stadt Friesoythe beschlossen, sie fand vom 04. September bis 06. Oktober 1995 statt.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde durch Veröffentlichung in der Tageszeitung am 18. August ortsüblich bekanntgemacht.

Die Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11. Dezember beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: .....) vom .....unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch .....kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Rat der Stadt Friesoythe ist den in der Genehmigungsverfügung vom .....(Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... im Bauamt der Stadt Friesoythe öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... durch Veröffentlichung in der Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Erstellt vom Planungsbüro E. Mumm, Wildeshausen in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Stadt Friesoythe (Fa/Tho/Ma).

Friesoythe, im Dezember 1995

(Niehaus) Bürgermeister	(Habrock) Stadtdirektor

Aufgestellt:

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
HEEMSTRASSE 33 A
27793 WILDESHAUSEN

Der Planverfasser:

GEZ. MUMM

Anlagen

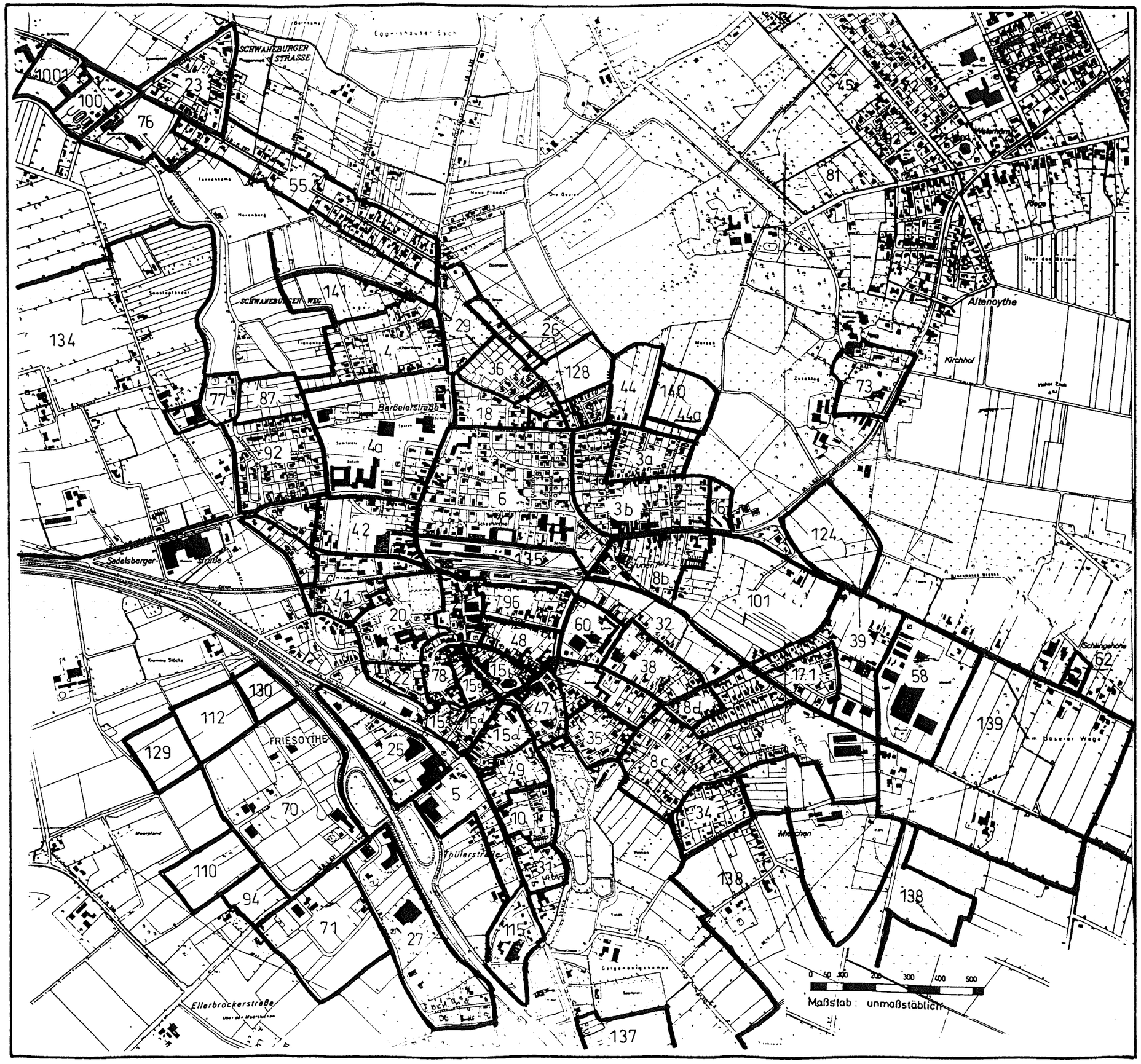

Anlage: 1

Abbildung: 1

Bebauungspläne für die Ortschaft Friesoythe

Legende

Geltungsbereich

124 Nr. des B.-Planes

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Anlage: 1

Abbildung: 2

Bebauungspläne für die Ortschaft Altenoythe

Legende

——— Geltungsbereich

124 Nr. des B.-Planes

unmaßstäblich

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

MUMM

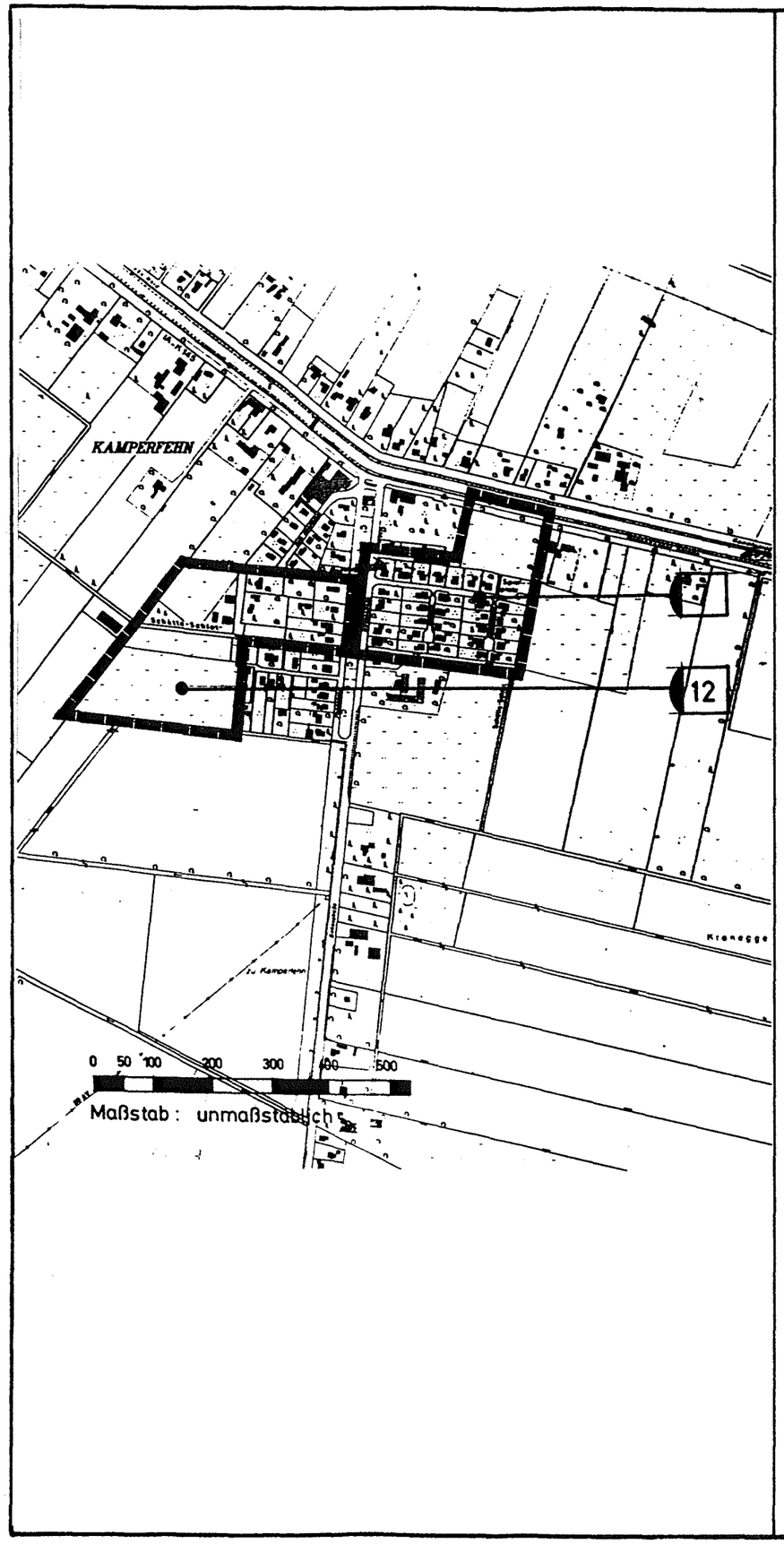

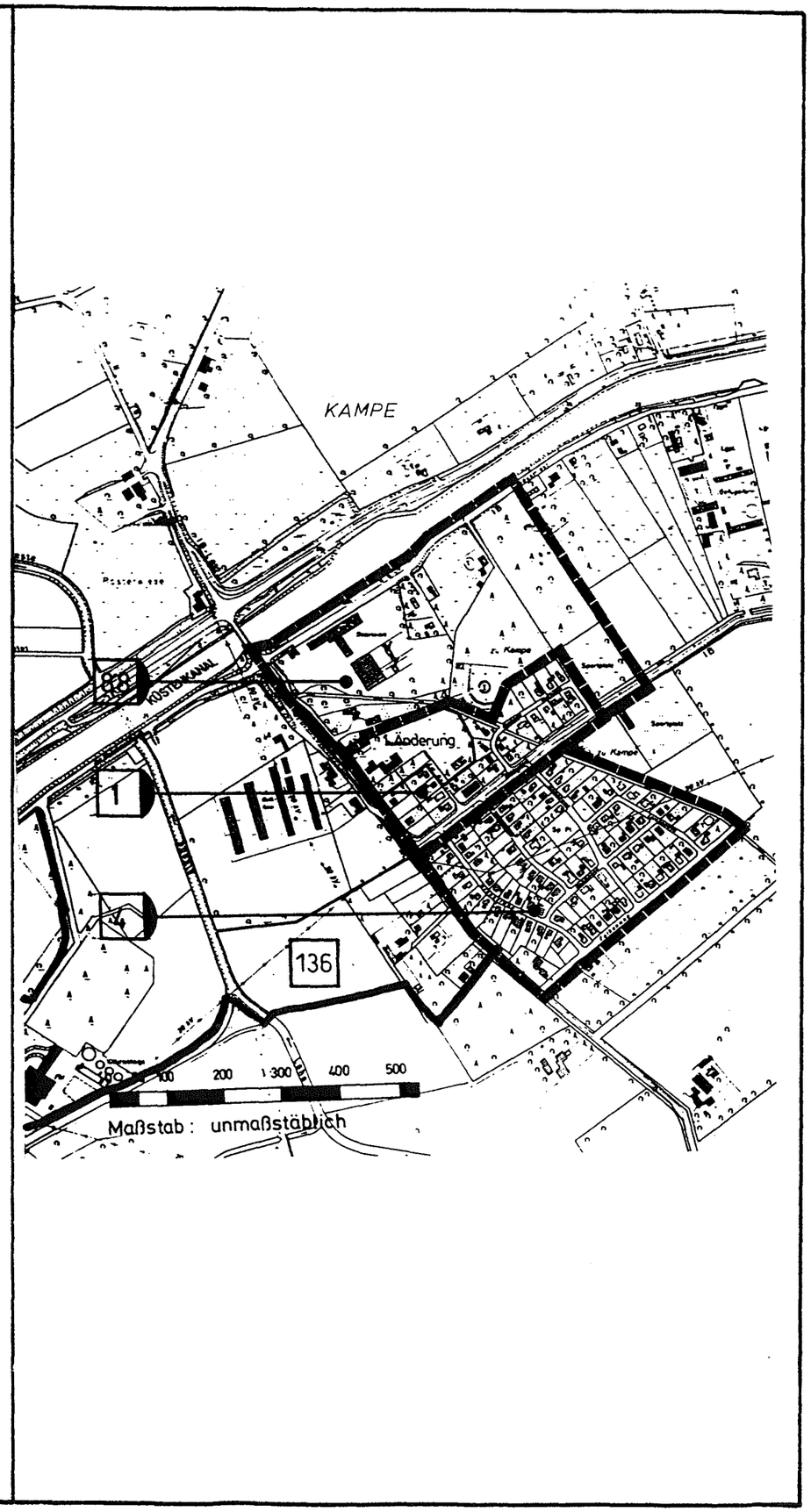

Anlage: 1

Abbildung: 3

Bebauungspläne für die Ortsteile Kampe und Kamperfehn

Legende

Geltungsbereich

124 **Nr. des B.-Planes**

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

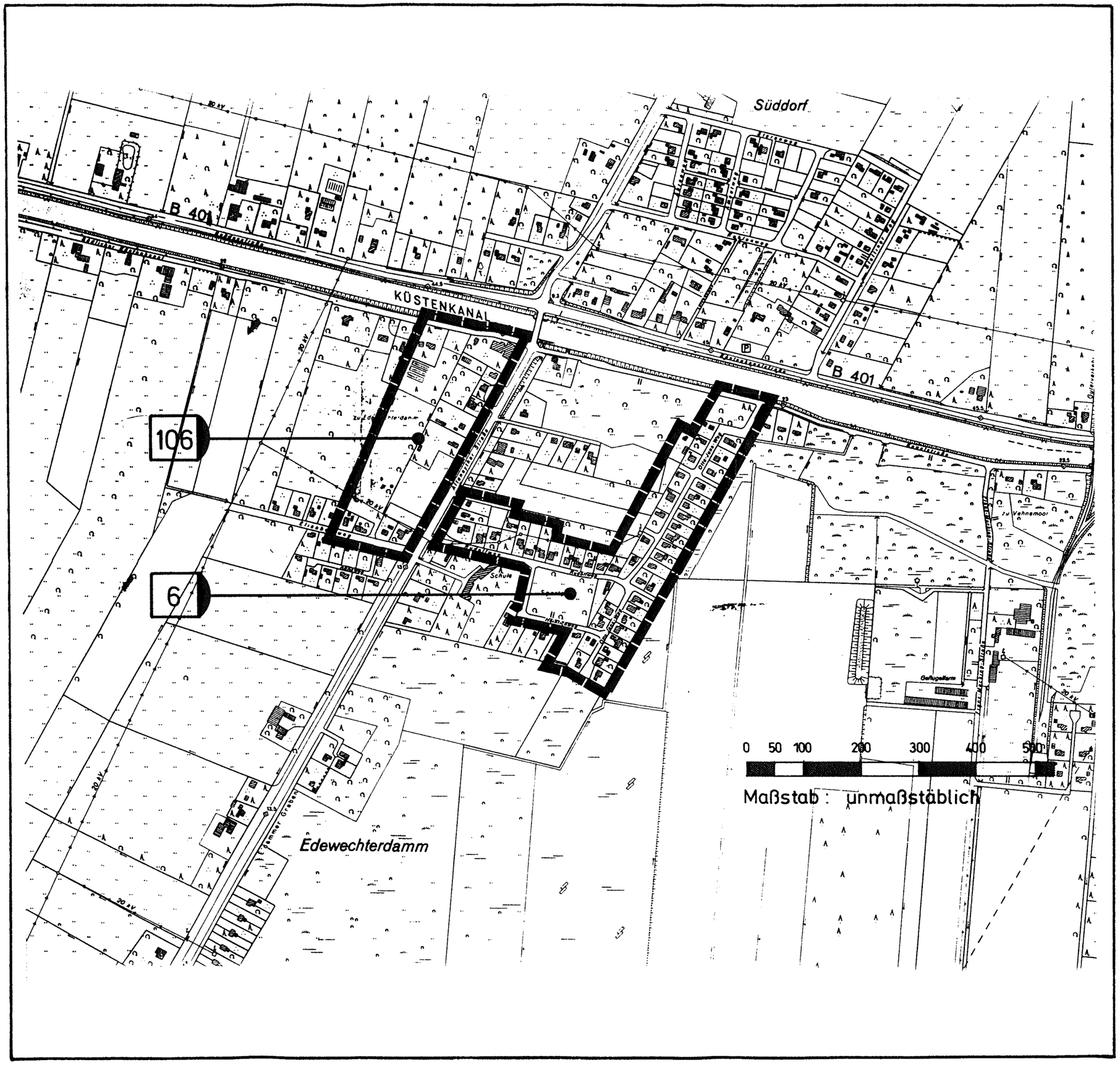

Anlage: 1

Abbildung: 4

Bebauungspläne für den Ortsteil Edewechterdamm

Legende

Geltungsbereich

124 **Nr. des B.-Planes**

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

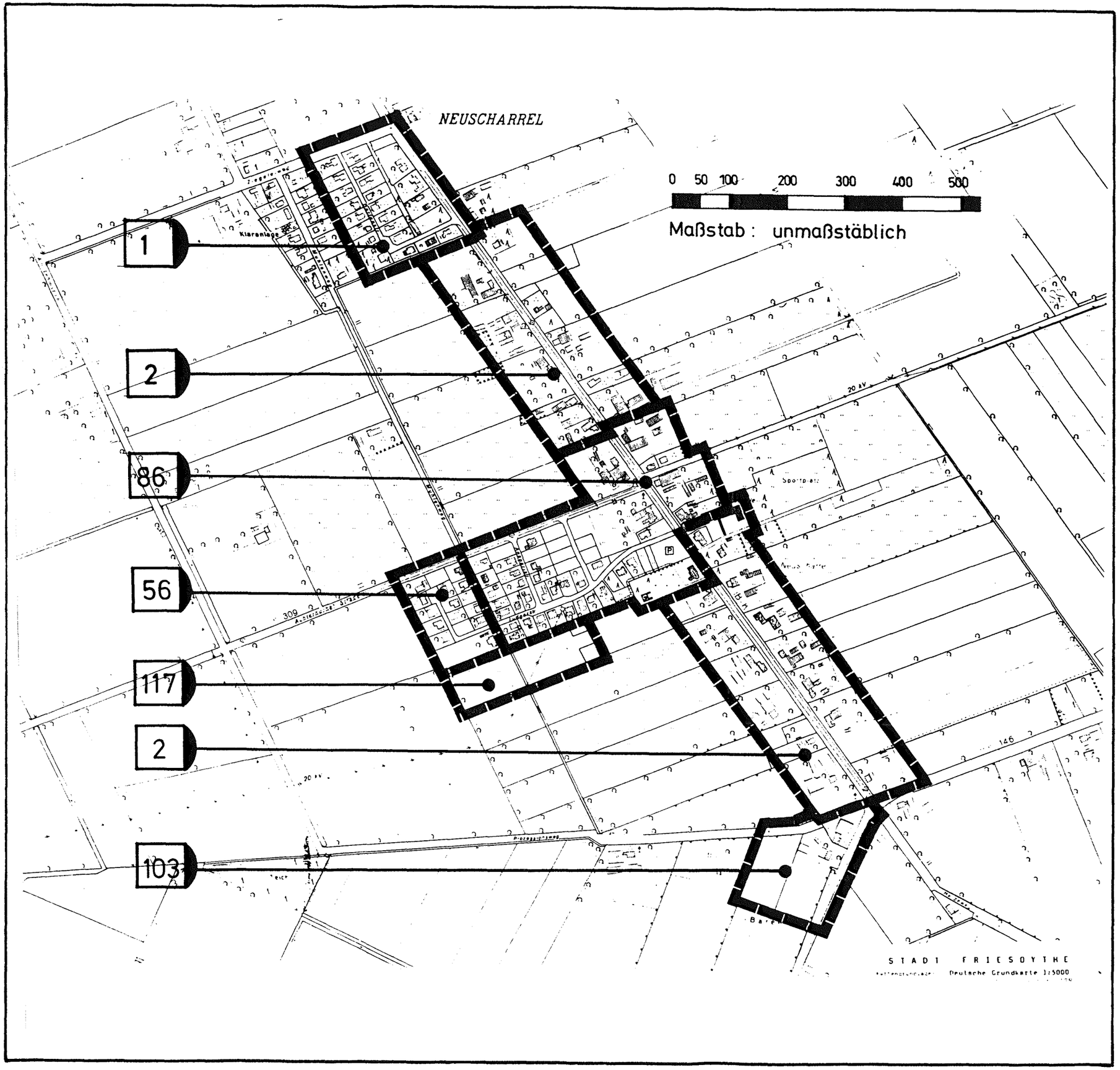

Anlage: 1

Abbildung: 5

Bebauungspläne für die Ortschaft Neuscharrel

Legende

Geltungsbereich

124 **Nr. des B.-Planes**

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

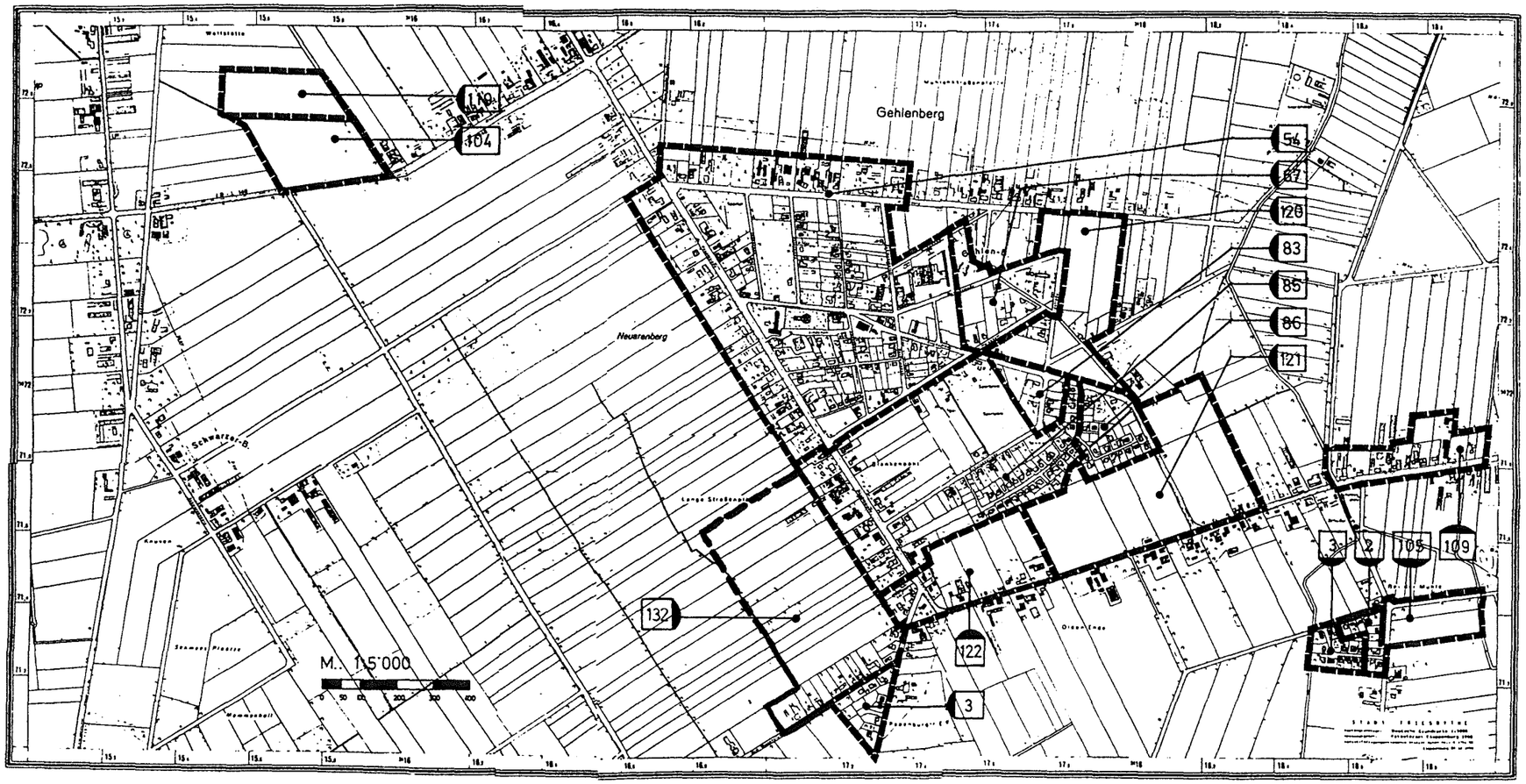

Anlage: 1

Abbildung: 6

Bebauungspläne für die Ortschaft Gehlenberg

Legende

- - - - - Geltungsbereich

124 Nr. des B.-Planes

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

MUMM

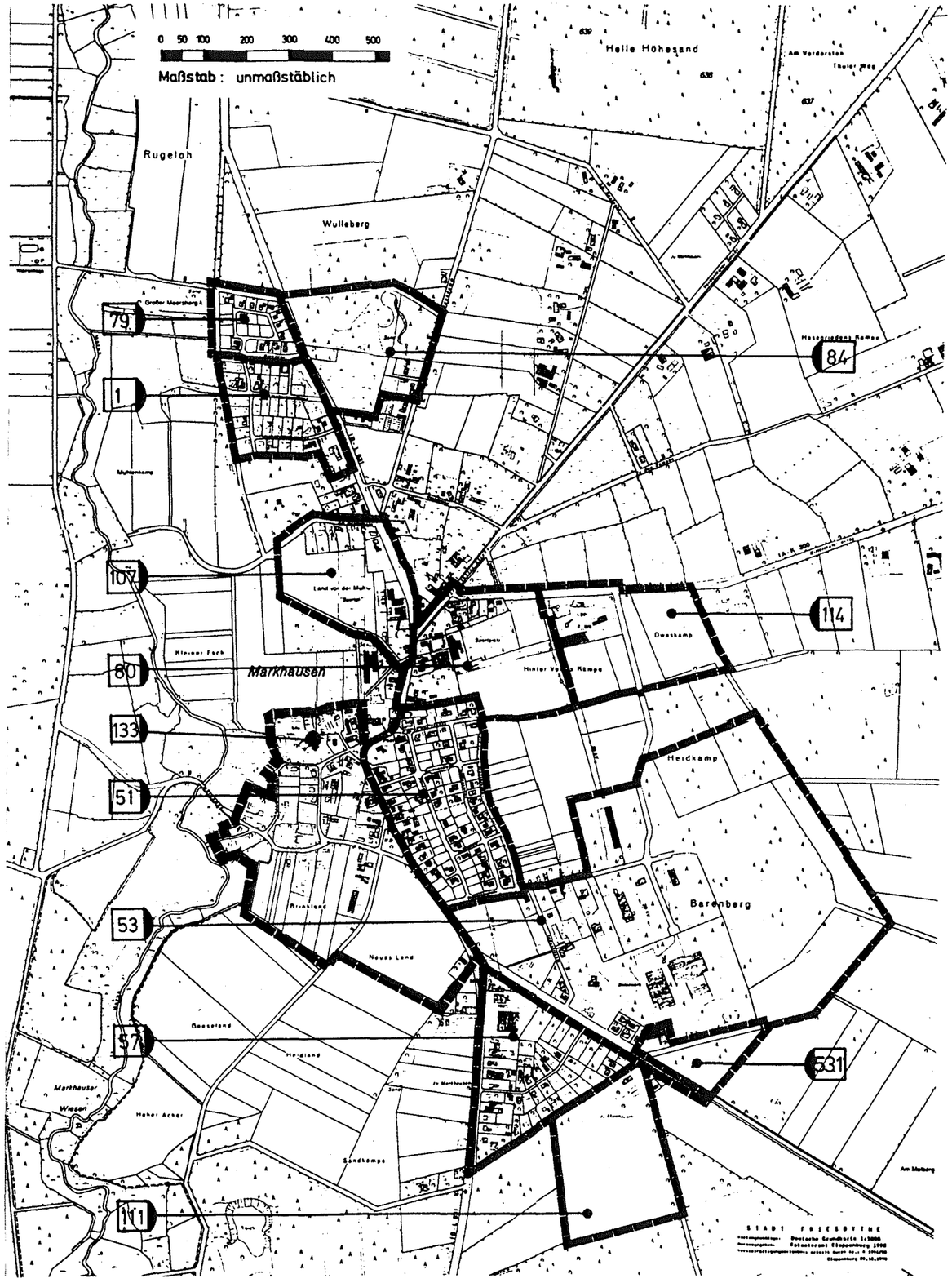

Anlage: 1

Abbildung: 7

Bebauungspläne für die Ortschaft Markhausen

Legende

Geltungsbereich

124 **Nr. des B.-Planes**

N

ECKHART MUMM

BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

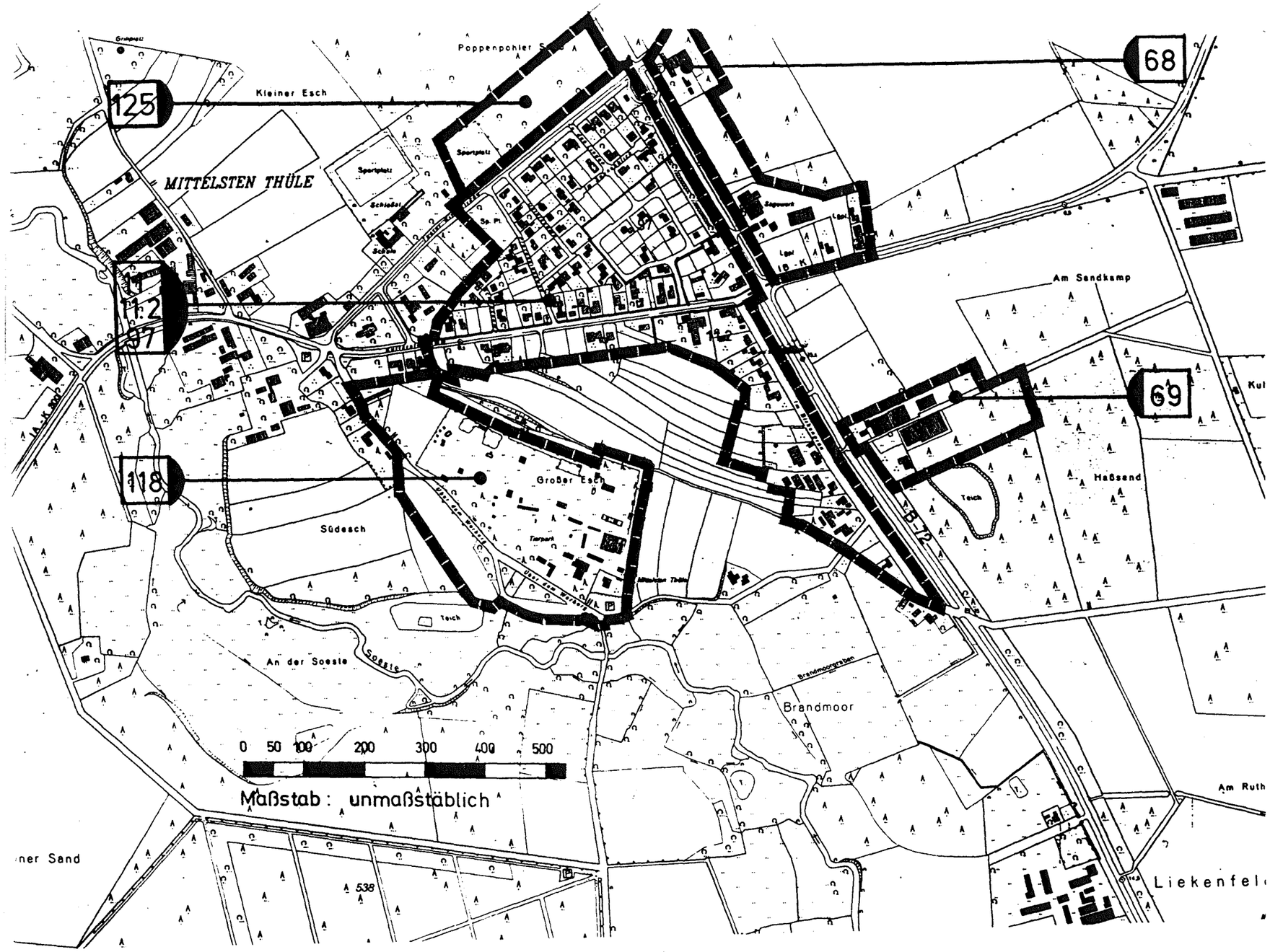

Anlage: 1

Abbildung: 8

Bebauungspläne für den Ortsteil Mittelsten Thüle

Legende

Geltungsbereich

124 Nr. des B.-Planes

N

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Anlage: 2

Emissionskataster für die Ortschaften Gehlenberg und Neuvrees sowie für den Orsteil Neulorup

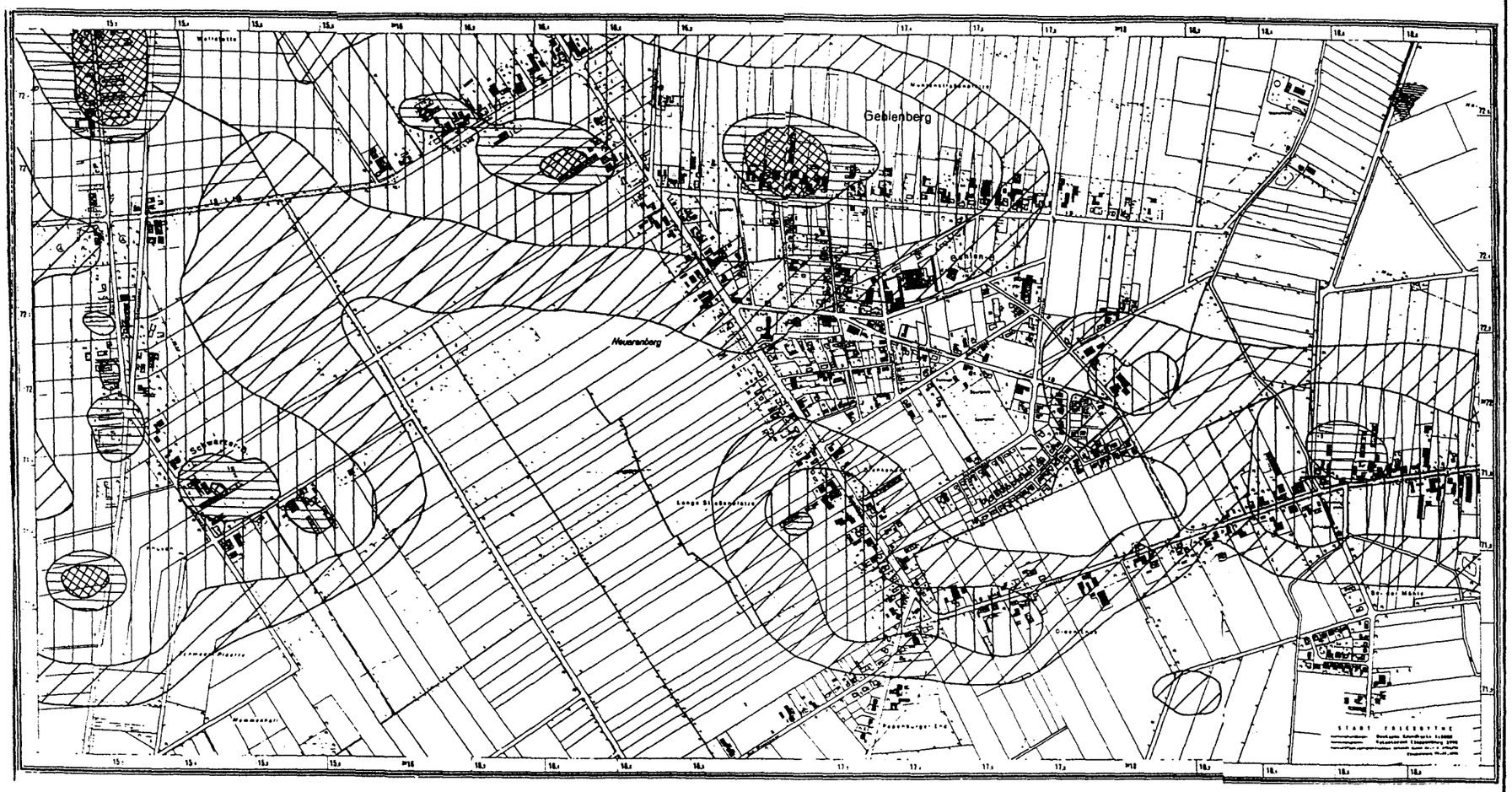

Legende

Bereich	GE/m³ – Std/Jahr	mögliche Baugebiete
	1 GE bis 3 %	WA, WR
	1 GE bis 5 %	WS, MI_W, MD_W
	3 GE bis 3 % (1 GE bis 8 %)	MD, GE_E
	3 GE bis 5 % (1 GE bis 10 %)	MD_L, GE
	3 GE ab 5 %	L OHNE W

N

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN